

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung Umspannwerk (UW) Husum Nord – UW Klixbüll Süd, Westküstenleitung Abschn. 4 wegen Änderung der Zuwegungen Neubaumast 75“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bargum

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 20.08.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38i

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in der o.g. Gemeinde nötig sind. Der vierte Planfeststellungsabschnitt „UW Husum Nord – UW Klixbüll Süd“ wurde im Januar 2020 durch das AfPE planfestgestellt.

Aufgrund von technischen Anpassungen ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich.

Beschreibung der Änderungen: Die Seilzugfläche von Mast 75 wird nicht mehr von Osten über den Rückbaumast 45 angefahren, sondern direkt von der Arbeitsfläche des Mastes 75. Dabei wird ein Wirtschaftsweg mit zwei Gräben gequert, so dass zwei temporäre Grabenverrohrungen benötigt werden. Bei einer Länge der planfestgestellten Bauzufahrt zur Seilzugfläche von ca. 157 m reduziert sich durch die Zuwegungsanpassung die temporäre Flächeninanspruchnahme um ca. 608 m². Zudem wird eine betroffene Ausgleichsfläche (Nr. 36) durch die Umplanung deutlich mehr entlastet. Aufgrund der Umplanung der Zuwegung ergeben sich weniger temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt als durch die ursprüngliche Planung. Es wird von einer Reduktion des Kompensationserfordernisses ausgegangen. Aufgrund der baubedingten Flächeninanspruchnahme ergeben sich somit durch die Planänderung andere Eingriffe in den Naturhaushalt.

Schutzgüter des UVPG:

Es kommt zu einer temporären Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die weiteren Schutzgüter des UVPG werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Auswirkungen auf Schutzgebiete: Auswirkungen gem. § 34 BNatSchG auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotop-, oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Aspekte nach § 44 BNatSchG.

Angaben zu kumulierenden Vorhaben: Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung LH-13-321 wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation: Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Rekultivierung der Flächen können umgesetzt werden, sofern erforderlich.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für

Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.